



## Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn  
vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 Erstes Gesetz zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 43 Absatz 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit § 2 und § 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568/ SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und § 12, § 25 und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/ SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete 2,7 Hektar große Gebiet „Scheelenteich“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

#### **Stadt Delbrück, Gemarkung Westenholz**

Flur 14, Flurstücke 16 teilweise und 18 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.



Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Paderborn
- c) bei der Stadtverwaltung Delbrück

während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 1 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer landesweit bedeutsamen Lebensstätte einer stark gefährdeten Pflanzenart sowie zum Schutz weiterer seltener und zum Teil gefährdeter landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes einer wild lebenden Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um das landesweit wichtigste Vorkommen der folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4216-302 „Scheelenteich“ ausschlaggebenden Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*).

## § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Die Flächen zu betreten und zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;



- c) das Betreten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
  - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
  - e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Schutz der Art von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1c), nicht zuwiderläuft;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421/ SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. des Berufsqualifikationsfeststellungsg NRW und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs-, Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung oder Unterhaltung herkömmlicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für die anzulegen;



6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und gebietsfremde Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Spiel- und Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfung durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;



13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt und das Bodenrelief auf andere Weise zu verändern, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen oder die Oberflächengestaltung zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken, Mulden oder Hangkanten;
  14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder beziehungsweise einzubringen;
  15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
    - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
  16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
  17. Die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.
- (3) Die darüber hinaus notwendigen Nutzungsbeschränkungen des Gebietes ergeben sich aus den Pacht-, Nutzungs- und Pflegeverträgen mit den betroffenen Bewirtschaftern (Vertragsnaturschutz).

#### **§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Gebiet außerdem verboten:
  1. Grünland oder dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche vorzunehmen;
  2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern;



3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh-, Silage- und Raufutterballen zu lagern.  
unberührt von diesem Verbot bleibt die kurzfristige Lagerung von Heu bis zu zwei Tagen außerhalb der Kernzone nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde
- (2) Im Bereich der in der Naturschutzkarte besonders gekennzeichneten Kernzone des geschützten Gebietes ist darüber hinaus verboten:
1. Nachsaaten vorzunehmen;
  2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist auszubringen;
  3. die Besatzdichte im Rahmen der Weidenutzung ganzjährig von bis zu vier Ponys oder drei Großvieheinheiten zu überschreiten.

Alle über die in § 4 hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geregelt.

## § 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
2. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten.

## § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherheits-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;



3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 7 Gesetzlich geschützte Biotop**

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 8 Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- (1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- (2) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder



8. ein Gebäude errichtet.

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

### **§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 12. Dezember 2023

Aktenzeichen 51.2.1-092

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung gez. Recklies

# Naturschutzgebiet "Scheelenteich"

Anlage 2 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über  
das Naturschutzgebiet "Scheelenteich" in  
der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn



**Grenze des Naturschutzgebietes**

Hinweis:

Die innere Kante der Abgrenzungslinie  
bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.



**Kernzone des Naturschutzgebietes**

**Maßstab 1 : 5 000**



Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
In Vertretung

gez. Recklies

Stand: 12. Dezember 2023

Az.: 51.2.1-092